



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0031-13-10

= RSS-E 4/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Akad. Vkm. KR Kurt Dolezal, Helmut Hofbauer und Johann Mitmasser unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Jänner 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles Nr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Antragsgegnerin eine Eigenheimversicherung für die Liegenschaft [REDACTED] [REDACTED], zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen, in welcher u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung eingeschlossen ist.

Im gegenständlichen Schadenfall relevant sind die AWB 1998 sowie die Besondere Bedingung Nr. 8528.

Artikel 2 der AWB 1998 lautet:

„Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines

Schadenereignisses:

1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.

2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung.

3. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden.

4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.

5. Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen außerhalb von Gebäuden.

6. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.

(...)

Die Besondere Bedingung Nr. 8528 lautet:

„2. Versicherte Sachen

Zu den, in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen, sind nachfolgend angeführte Sachen mitversichert, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden oder er vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen hat.

(...)

2.3 Außenanlagen zum Neuwert

Nachfolgend angeführte, privat genutzte Außenanlagen am Versicherungsgrundstück sind in teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 3., 8. und 11. der AWB 1998 mitversichert, sofern sie fix installiert bzw. fix montiert sind.

- **Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas, Telefon und Telekabel**
 - **Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt)**
 - **Wasserzu- und Ableitungsrohre**
- (...) "**

Am 30.9.2013 kam es auf der versicherten Liegenschaft zu einem Wassereintritt im Keller, da ein Meteorwasserkanal an der Nordfront des Hauses gebrochen war. Es stellte sich im Zuge der Schadensbehebung heraus, dass der Bruch durch Verwurzelung der Betonrohre verursacht worden ist.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung der Reparaturkosten am Kanal mit Schreiben vom 20.11.2013 wie folgt ab:

„(...)Wie wir den Unterlagen entnehmen können, handelt es sich im vorliegenden Schadenfall um die Reparatur einer Regenablaufleitung. Gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung sind jedoch lediglich leitungswasserführende Zu und Ableitungsrohre versichert.

Wir bitten daher um Verständnis, daß wir in diesem Schadenfall keine Entschädigung leisten können. (...) "

Die Antragstellerin beehrte, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens zu empfehlen, hilfsweise aus dem Titel der Rettungskosten gemäß § 63 VersVG.

Die antragsgegnerische Versicherung beantragte mit Email vom 30.12.2013 die Abweisung des Schlichtungsantrages und begründete dies wie folgt:

„(...)Makler ████████ Herr ████████beruft sich auf die Deckungserweiterung gemäß besonderer Bedingung 8528 Leitungswasserversicherung. Diese erweitert den Artikel 2 Punkt 3, 8 und 11 der AWB 1998. Diese Deckungserweiterung ändert aber nichts an Artikel 2 Punkt 6 der AWB 1998 (6.

Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten gelten als nicht versichert.)

Diesen Umstand haben wir bereits mehrfach Makler ██████████ mitgeteilt, dieser möchte dies aber nicht akzeptieren. (...)"

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag und formfrei (vgl. RSS-0019-12-9=RSS-E 1/13 ua.). Wie jeder Vertrag kommt ein Versicherungsvertrag gemäß § 861 ABGB durch Angebot und Annahme zustande, wobei für das Zustandekommen des Vertrages außer der Einigung über den Vertragsinhalt auch noch die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Abschlusswillens erforderlich ist (vgl. Dittrich/Tades, ABGB³⁶ (2003), § 861/E 140 ua.).

Er sind vom Grundsatz der Form- und Vertragsfreiheit (§ 859 ABGB) beherrscht, darunter fällt vor allem die Abschluss- und Eingehungsfreiheit, dh. dass es im Belieben der Parteien steht, ob und mit wem sie kontrahieren wollen (vgl. Dittrich/Tades, ABGB³⁶, § 859 E1, 1a) sowie zu welchen Bedingungen.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherer; sie bedürfen an sich wie alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ihrer Geltung der Einbeziehung in den Vertrag. Weil aber allgemein bekannt ist, dass Versicherungsunternehmen nur auf der Grundlage von - jedermann zugänglichen - AVB abschließen, ist der widerspruchslose Vertragsabschluss seinem objektiven Erklärungswert nach als Einverständnis mit den AVB zu werten. Dabei wird Vertragsinhalt die bei Vertragsabschluss geltende Fassung (RS0117648; vgl. auch RSS-0010-13=RSS-E 13/13).

Wendet man diese Judikatur auf den außer Streit stehenden Sachverhalt an, so muss dem Standpunkt des Antragstellers, es seien auch Meteorwasserschäden versichert, Folgendes entgegengehalten werden:

Gemäß Artikel 2, Punkt 6. der AWB 1998 sind Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten, nicht versichert. Die Deckungserweiterung Nr. 8528 erweitert den Versicherungsschutz nur hinsichtlich gewisser, ansonsten gemäß Artikel 2, Pkt. 3., 8. und 11. ausgeschlossener Schäden. Der Deckungsausschluss des Artikel 2., Punkt 6. wird von diesem sekundären Risikoeinschluss nicht berührt.

Die Antragsgegnerin beruft sich daher zu Recht darauf, dass Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten, als nicht versichert gelten. Eine andere Auslegung der vereinbarten Versicherungsbedingungen im Sinne der Antragstellerin ist daher nach den getroffenen Vereinbarungen nicht möglich. Die Bedingungen sind in diesem Punkt keineswegs unklar und können daher nicht gemäß § 915 ABGB zu Lasten des Versicherers ausgelegt werden.

Da der Versicherungsvertrag wie jeder Vertrag dem Grundsatz der Form- und Vertragsfreiheit unterliegt, wäre es den Parteien des vorliegenden Vertrages freigestanden, bei der Gestaltung des Versicherungsvertrages dieses Risiko gesondert zu berücksichtigen, was aber unbestrittenermaßen nicht geschehen ist.

Zur hilfsweisen Berufung auf den Ersatz der Rettungskosten nach § 63 VersVG:

Was Rettungskosten sind, ergibt sich aus § 63 Abs. 1 VersVG. Darunter werden Aufwendungen verstanden, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 VersVG macht. § 63 VersVG ist

demnach ein notwendiges Gegenstück zur Obliegenheit des § 62. Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht und der versicherte Schaden nur noch durch Aufwand von Kosten bekämpft werden kann, so haftet der Versicherer, weil wirtschaftlich der Schaden in der Höhe dieser Kosten nicht abgewendet, sondern nur verlagert worden ist. Nach § 62 Abs. 1 VersVG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Unter die Rettungspflicht und demnach auch unter die Rettungskosten fallen demnach nur Aufwendungen, die der Abwehr jener Schäden dienen, die der Versicherer zu decken hätte (vgl 7 Ob 10/87).

Geht man davon aus, dass der Schaden am Meteorwasserkanal kein versicherter Schaden ist, wäre nach den oben liegenden Überlegungen der Schaden als Rettungskosten von der Antragsgegnerin zu übernehmen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Es müsste von der Antragstellerin allerdings dargelegt werden, welche Schäden an versicherten Sachen unmittelbar drohen, die mit verhältnismäßigen Mitteln zu verhindern sind. Eine derartige Unmittelbarkeit wäre im gegenständlichen Fall jedoch nur dann gegeben, wenn bei Eintritt des Schadensfalls weitere heftige Regenfälle drohen würden, die einen weiteren Wassereintritt befürchten lassen müssten.

Die in Erfüllung der Verbesserungs- bzw. Instandhaltungspflicht aufgewendeten Kosten können jedoch nicht als Rettungsaufwand angesehen werden (vgl 7 Ob 214/72).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. Jänner 2014